

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde beim
Landgericht Wien als Sondergericht

48
Wien, den 22. Februar 1944
8. Landesgerichtsstr. 11
Fernruf: A 27-5-60

5 SJs 2394/43

Sondergericht Wien

(Stellw. Landgericht Wien)

3. März 44

An den

Herrn Vorsitzenden des Sondergerichtes

Haftbefehl
- 6 MRZ. 944

Anklageschrift!

Der Techniker Johann Heiplik, geboren am 10.9.1913
in Wien, DRA., ledig. Wien II., Ybsstrasse 22 wohnhaft,

in Untersuchungshaft auf Grund des Haftbefehles des KR,
vom 1.9.1943, vorläufig festgenommen am 7.4.1943,

wird angeklagt,

in einem minder schweren Falle, in der Zeit von Dezember
1938 bis anfangs September 1939 und von Juni 1940 bis 7.4.1943
in Frankreich,

sich dem Wehrdienste ganz entzogen zu haben,

Verbrechen nach § 5 Abs. 1 4.3 der Verordnung über das
Sonderstrafrecht im Kriege vom 17. August 1938, RGBl. 1939 I. S. 1455.

Beweismittel:

- 1./ Verantwortung und Geständnis d. Beschuldigten
- 2./ Ärztlicher Sachverständiger bezw. Gutachten, erliegend
in den Akten,

Ermittlungsergebnis:

Der Beschuldigte Johann Heiplik besuchte 4 Klassen Volka-
4 Klassen Bürger- und 2 Klassen Fachschule der Handelsakademie
sowie drei Klassen des technischen Gewerbemuseums in Wien. Er
war dann in einer Speditionsfirma beschäftigt und kam 1932 als
technischer Referent für den freiwilligen
Arbeitsdienst zur Gemeinde Wien, wo er bis Februar 1934 blieb.

Von da an bis zu seiner Ausreise nach Frankreich im Jahre 1937 war er arbeitslos.

Der Beschuldigte der zwar nicht kriminell wohl aber mehrmals wegen kommunistischer Betätigung polizeilich beanstandet wurde, wanderte am 13.8.1937 nach Frankreich aus, angeblich in der Absicht, von da nach Amerika zu reisen. Dazu ist es nicht gekommen, wohl aber hat sich der Beschuldigte eine zeitlang in Rotspanien aufgehalten.

Im August 1938 kehrte Heiplik wieder nach Frankreich zurück und sprach im Dezember 1938 im deutschen Generalkonsulat Marseille vor. Von dieser Behörde wurde er aufgefordert, ein "Anmeldeblatt zur Erfüllung seiner Militärflicht" auszufüllen und danach zunächst seine ärztliche Untersuchung abzuwarten, wobei ihm auch bedeutet wurde, dass ihm ein Pass vorläufig nicht erteilt werden könne. Obwohl Heiplik dadurch nachdrücklich unmissverständlich darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er nur den Wehrdienst in Betracht komme, unterliess er es geflissentlich das Meldeblatt auszufüllen und erschien auch seit damals weder beim Generalkonsulat in Marseille, noch bei einer sonstigen deutschen Aussenbehörde, noch kehrte ^{er} nach Deutschland zurück. Er tat dies, in der von ihm zugegebenen Absicht, seine Auswanderung nach Nordamerika zu betreiben. Zur Verwirklichung dieser Absicht ist es allerdings aus Gründen, die ausserhalb des Willens des Beschuldigten liegen, nicht gekommen.

~~Dass der Beschuldigte zugleich auch die Absicht hatte, sich dem Wehrdienste zu entziehen, ergibt sich auch daraus, dass er, als er im Herbst 1940 in einem französischen Walzwerk arbeitete und dort, wie alle arischen Deutschen, von einer deutschen Kommission befragt wurde, ob er freiwillig nach Deutschland zurückkehren wolle, diese Frage verneinte und auch noch im Mai 1941 wegen der von ihm beabsichtigten Auswanderung nach~~

44

Amerika beim amerikanischen Konsulat in Marseille vorsprach.
 Diese Absicht hat beim Beschuldigten mindestens seit Dezember
 1938 bestanden, zu welcher Zeit er vom Generalkonsulat Marseille
 zur Ausfüllung des erwähnten Anmeldeblattes aufgefordert wurde.
 Nur für die Dauer des Westfeldzuges kann dem Beschuldigten
 eine Wehrdienstentziehung nicht angelastet werden, da er damals
~~keine Möglichkeit hatte, von Frankreich nach Deutschland zu~~
 gelangen.

Johann Heiplik gibt diesen Sachverhalt vollinhaltlich zu
 und behauptet, infolge seiner bereits 1937 gefassten ernstlichen
 Absicht, nach Amerika auszuwandern, an einen Wehrdienst in der
 Deutschen Wehrmacht überhaupt nicht mehr gedacht zu haben und
 sich auch wegen seines sich stets verschlechternden Augenleidens
 nicht für wehrdiensttauglich gelten zu haben.
 Soweit diese Verantwortung nicht von vornherein unbeachtlich
 ist, wird sie durch das ~~entsprechende~~ Gutachten widerlegt, demzufolge
 das Augenleiden des Heiplik kein solches ist, dass er
 sich für gänzlich wehrdienstuntauglich halten konnte. Immerhin
 ist angesichts des minderen Tauglichkeitsgrades des Heiplik nur
 ein minder schwerer Fall anzunehmen.

Ich beantrage:

Anberaumung der Hauptverhandlung unter Haftfortdauer.

Beglaubigt:

Prinzler

Justizobersekretärin.



I.A.

Dr. P u r l e r

Oberstaatsanwalt.